

Begriffserklärungen zur Belieferung mit Energie „Strom“

Abschaltbare Lasten (LastAbschV)

Mit der Verordnung zu abschaltbaren Lasten beschloss die Bundesregierung Ende 2012 neue Regelungen zur Versorgungssicherheit im Stromnetz. Große Stromverbraucher sollen demnach bei drohender Instabilität des Stromnetzes ihren Verbrauch herunterfahren bzw. ganz vom Netz gehen können. Im Gegenzug erhalten die Stromverbraucher eine Entschädigung von den Übertragungsnetzbetreibern. Die bei den Übertragungsnetzbetreibern anfallenden Kosten werden in Form dieser neuen Umlage auf alle Endverbraucher abgewälzt.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis bezeichnet den Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde Energie.

Blindarbeit

Blindarbeit ist ein Anteil der elektrischen Energie, der nicht in Nutzenergie umgewandelt wird, sondern zum Aufbau elektromagnetischer und elektrischer Felder dient. Die Blindarbeit wird in kWh angegeben. Sie belastet die Versorgungsnetze der Netzbetreiber und wird bei Überschreitung von Grenzen vom Energieversorger vereinnahmt und an den Netzbetreiber abgeführt.

EEG-Umlage

Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gefördert und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet. Diese Kosten für die Vergütung werden gemäß EEG auf alle Verbraucher umgelegt.

HT (Hochtarif)

Der Hochtarif ist der in der Regel tagsüber geltende Arbeitspreis in ct/kWh. Die genauen Zeiten, in denen der HT-Arbeitspreis gilt, ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist das Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Der Netzbetreiber bezahlt die Konzessionsabgabe an die Stadt oder Kommune und berechnet dieses Entgelt an die Energie- oder Wasserlieferanten weiter, der die Konzessionsabgabe wiederum seinen Kunden in Rechnung stellt.

KWK-Umlage

Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK-) Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid- Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

Leistungspreis

Für die bezogene Leistung (kW) wird vom Energieversorger je nach Vereinbarung ein Leistungspreis in Rechnung gestellt. In Abhängigkeit von der Preiskondition wird entweder der höchste gemessene Wert des Jahres (Jahresleistungspreis) oder der Höchstwert eines Monats (Monatsleistungspreis) berechnet.

Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie den Betrieb und die Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

Messdienstleistung

Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

Netzbetreibernummer / NBT-Code / Codennummer des Netzbetreibers

Die Netzbetreibernummer dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist.

Netznutzungsentgelte

Netznutzungsentgelte sind Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.

NT (Niedertarif)

Der Niedertarif ist der in der Regel nachts geltende Arbeitspreis in ct/kWh. Die genauen Zeiten, in denen der NT-Arbeitspreis gilt, ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.

Offshore -Haftungsumlage

Um den Ausbau der Offshore-Windenergie zu beschleunigen, hat die Regierung einen Gesetzesentwurf gebilligt, der auch neue Haftungsregelungen vorsieht. Durch diese Regelungen sollen die Investitionen der Betreiber von Offshore-Windparks finanziell abgesichert werden, wenn diese zum Beispiel wegen Lieferproblemen bei notwendigen Anschlusskabeln oder anderen Verzögerungen beim Netzanschluss keinen Strom liefern können. Die Kosten trägt der Letztverbraucher in Form der Offshore-Umlage.

Stromkennzeichnung (Energiemix)

Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgeschriebene Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms und dessen Umweltauswirkungen.

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an das Hauptzollamt abgeführt.

Verbrauchsstelle oder Lieferstelle

Die Verbrauchsstelle oder Lieferstelle ist der Ort, an dem die Gas- bzw. Stromlieferung erbracht wird.

Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis setzt sich aus einem Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung zusammen.

Wandlerfaktor der Messeinrichtung

Messwandler reduzieren hohe Ströme bzw. Spannungen. Mit dem Wandlerfaktor ist die entsprechende Messgröße (z.B. Verbrauch, Leistung) zu multiplizieren.

Zählpunkt / Zählpunktbezeichnung

Ein Zählpunkt kennzeichnet eine Lieferstelle eindeutig. Diese Nummer existiert nur einmal im europäischen Energienetz. Am Zählpunkt werden die relevanten Messdaten erfasst. Über die Zählpunktbezeichnung kann der Netzbetreiber den Standort der Lieferstelle genau identifizieren und dem Zähler zuordnen. Im Gegensatz dazu ist die Zählernummer nicht ortsgebunden, da Zähler gewechselt werden können.

Zuschlag nach §19 StromNEV (Sonderkundenumlage)

Die Sonderkundenumlage nach §19 Strom NEV ist eine gesetzlich verpflichtende Umlage. Aus dieser Umlage wird die Entlastung stromintensiver Industriebetriebe von den Netzentgelten finanziert.